

wählt). — 4 Bezirke (Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim) unter Landeskommissären. — 53 Amtsbezirke (unter einem Amtmann), zu 11 Kreisen zusammengesetzt. — S. B.: Gemeinderat und Bürgerausschuß; Kreisversammlung und Kreisaußschuß. — Pf.: Gelb-rot-gelb.

Hessen: Großherzog aus dem gleichnamigen Hause. 3 Minister. Landstände aus zwei Kammern, der Ersten und der Zweiten Kammer (letztere 50 Mitglieder, davon 10 von den Städten und 40 von den Wahlbezirken indirekt gewählt). — 3 Provinzen (Starckenburg, Oberhessen, Rheinhessen), an der Spitze ein Provinzialdirektor. — 18 Kreisämter unter einem Kreisrat. — S. B.: Gemeinderat und Stadtverordnete; Kreistag und Kreisaußschuß; Provinzialtag und Provinzialaußschuß. — Pf.: Rot-weiß.

Sachsen-Weimar: Großherzog aus der ernestiniſchen Linie des Hauses Wettin. Ministerium mit 3 Abteilungen. Der Landtag zählt 33 Mitglieder, nämlich 5 Vertreter der größeren Grundbesitzer, 5 der Höchstbesteuerten, 5 aus den Berufsständen und 23 aus allgemeinen, indirekten Wahlen Gewählte. — 5 Verwaltungsbezirke unter Direktoren. — S. B.: Gemeinderat und Stadtverordnete; Bezirksaußschuß. — Pf.: Schwarz-gold-grün.

Oldenburg: Großherzog aus dem Hause Holstein-Gottorp. Staatsministerium mit 3 Ministern. Der Landtag des Großherzogtums besteht aus 40 Abgeordneten, die indirekt auf 3 Jahre gewählt werden; für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld bestehen besondere Provinzialräte aus 15 und 17 Mitgliedern. — 13 Ämter (unter einem Amtshauptmann) und 2 Regierungen in Lübeck und Birkenfeld. — Städte und Landorte mit Selbstverwaltung. — Pf.: Blau-rot.

Braunschweig: Seit dem Aussterben der älteren Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg i. J. 1884 ist der Thron nicht besetzt, da die erbberechtigte jüngere Linie aus dem Hause Hannover ihren Ansprüchen auf Hannover nicht entsagen will. Prinzregent. Staatsministerium mit 3 Ministern. Die Landesversammlung besteht aus 48 auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten, nämlich aus 15 der Städte und 15 der Landgemeinden, die indirekt gewählt werden, und aus 18 der Berufsstände (2 evang. Geistlichen, 4 Großgrundbesitzern, 3 Gewerbetreibenden, 4 Vertretern wissenschaftlicher Berufe, 5 der Höchstbesteuerten), die direkt gewählt werden. — 6 Kreise unter einem Kreisdirektor. — Städte und Kreiskommunalverbände mit Selbstverwaltung. — Pf.: Blau-gelb.